

Klausur Nr. 1305 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 1 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Klausur Nr. 1305

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Rita Reiss
Rechtsanwältin
Holsteiner Ufer 2
10557 Berlin

Berlin, 27. März 2026

An das
Amtsgericht Schöneberg
10823 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Eingang: 27. März 2026

- per beA -

Klage

In dem Rechtsstreit

Gerhard Gress,
Nestorstraße 4, 10711 Berlin,

- Kläger -

gegen

Paul Patzl,
Gleditschstraße 69, 10781 Berlin,

- Beklagter -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.500,- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus ab 4. Dezember 2025 zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

Klausur Nr. 1305 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 2 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Begründung:

Die Klage stützt sich auf Schadensersatz wegen Zahlungsverzugs des Beklagten.

Der Kläger hat mit dem Beklagten am 4. August 2025 einen Kaufvertrag über eine antike, aus dem Barock stammende Kommode zu einem Preis von 16.000,- € geschlossen.

Beweis: Vertragsurkunde vom 4. August 2025 als **Anlage K1**

Für den Kläger handelte es sich hierbei um ein recht günstiges Geschäft. Bei dieser Gelegenheit zahlte der Beklagte 1.000,- € auf den Kaufpreis an. Diese Kommode hatte der Kläger beim Tode des ursprünglichen Eigentümers Friedrich Gress, ein Onkel des Klägers, am 8. Juli 2025 als dessen Alleinerbe geerbt.

Übergabe der Kommode wie auch die Zahlung des Restkaufpreises von 15.000,- € sollten nach dieser Vereinbarung am 19. August 2025 in der Wohnung des Klägers stattfinden.

Beweis: wie zuvor

Als der Beklagte am 19. August 2025 nicht zur Abwicklung des Kaufvertrags erschienen war, forderte der Kläger ihn am 20. August 2025 telefonisch auf, den Kaufpreis innerhalb der nächsten vierzehn Tage, also bis zum 4. September 2025 zu bezahlen; die Kommode werde dann Zug um Zug übergeben.

Doch damit nicht genug: Mit Schreiben vom 4. September 2025 hat der Kläger dem Beklagten gegenüber erklärt, er sei nach wie vor an einer Durchführung des Vertrags interessiert und wolle dem Beklagten daher letztmals bis zum 16. September 2025 die Gelegenheit geben, den Restkaufpreis zu begleichen; ansonsten würde ihm der Kragen platzen. Er bekomme die Kommode dann bei Zahlung sofort ausgehändigt.

Beweis: Kopie des Schreibens des Klägers vom 4. September 2025 als **Anlage K2**; die Vorlage des Originalschreibens durch den Beklagten wird für den Bestreitensfall hiermit beantragt

Dieses Schreiben ist dem Beklagten auch noch am selben Tage zugegangen, da es vom Kläger selbst in Anwesenheit von Herrn Peter Schneider, in den Postkasten des Beklagten eingeworfen worden war.

Beweis: Zeugnis des Peter Schneider, Am Rathaus 9, 10825 Berlin

Da der Beklagte bis zum 23. September 2025 den Kaufpreis für die Kommode noch nicht gezahlt hatte, erklärte der Kläger per Einschreiben den Rücktritt vom Kaufvertrag. Dieses Rücktrittsschreiben war laut Rückschein der Deutschen Post AG dem Beklagten am 24. September 2025 ausgehändigt worden.

Beweis: 1. Kopie des Rücktrittsschreibens vom 23. September 2025 als **Anlage K3**;

Klausur Nr. 1305 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 3 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

2. Rückschein der Deutschen Post AG als **Anlage K4**

In der Folgezeit bemühte sich der Kläger, die Kommode zu angemessenen Konditionen anderweitig zu verkaufen. Dies gelang ihm jedoch trotz umfassender Bemühungen nicht zu denselben Konditionen wie im Vertrag mit dem Beklagten. Insoweit ist auch anzuführen, dass der mit dem Beklagten vereinbarte Kaufpreis für den Kläger derart günstig war, dass dies wohl auch der eigentliche Grund ist, warum der Beklagte sich mit der Zahlung so anstellte.

Am 29. September 2025 verkaufte der Kläger die Kommode schließlich, da er zu diesem Zeitpunkt dringend liquide Mittel benötigte, gezwungenermaßen zu einem deutlich niedrigeren Kaufpreis von 12.500,- € an Herrn Franz Mittermeier, einen Antiquitätenhändler aus Berlin.

Beweis: Kaufvertragsurkunde vom 29. September 2025 als **Anlage K5**

Daraus errechnet sich unter Berücksichtigung der Anzahlung das Bestehen einer Schadensersatzforderung in Höhe von nun noch 2.500,- €.

Durch Einschreiben vom 2. Dezember 2025, dem Beklagten zugegangen am 3. Dezember 2025 hat der Kläger den Beklagten „zwecks Vermeidung eines weiteren Rechtsstreits“ zur Zahlung dieses Betrags aufgefordert.

Beweis: 1. Kopie des Schreibens vom 2. Dezember 2025 als **Anlage K6**;
2. Rückschein der Deutschen Post AG als **Anlage K7**

Da der Beklagte bis heute nicht reagiert hat, war Klage geboten.

Reiss
Rechtsanwältin

Es wurde schriftliches Vorverfahren angeordnet. Die Klageschrift wurde am 31. März 2026 ordnungsgemäß und unter Wahrung aller Formalien zugestellt. Dem Beklagten wurde eine Zweiwochenfrist gemäß § 276 Abs. 1 S. 2 ZPO zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt; die erforderlichen Hinweise (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) wurden erteilt. Die Anlagen waren beigelegt und haben den vorgetragenen Inhalt.

Klausur Nr. 1305 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 4 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Karl Kästner
Rechtsanwalt
Am Volkspark 13
10715 Berlin

Berlin, 13. April 2026

An das
Amtsgericht Schöneberg
10823 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Eingang: 13. April 2026

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Gress gegen Patzl
Az.: 4 C 327/26

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich den Beklagten vertrete.

Ich werde beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Zunächst ist folgendes vorzutragen: Der Beklagte hat dem Kläger am 1. April 2026 einen Teilbetrag von 500,- € überwiesen. Dies tat er – so ausdrücklich der Text im Betreff der Überweisung – „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“. Der Beklagte hält sich mit Recht nicht für verpflichtet, die Forderung von 2.500,- € auch nur teilweise zu bezahlen. Er versteht dies als Angebot an den Kläger, die Sache gütlich beizulegen. Der Beklagte erklärt daher den Rechtsstreit hiermit insgesamt für erledigt. Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass das Gericht die Klage für berechtigt hält, so wäre die Forderung aber zumindest in Höhe dieser 500,- € erloschen.

Nur hilfsweise bzw. um den Kläger die Aussichtslosigkeit eines weiteren Vorgehens deutlich zu machen, sei daher zur Sache Stellung genommen:

Zunächst ist zu rügen, dass die Klage bereits unzulässig ist, weil der Kläger diese angebliche Forderung bereits einmal vor Gericht gebracht hat. Dies hat folgenden Hintergrund:

Dem Beklagten standen gegen den verstorbenen Herrn Friedrich Gress, den der Kläger unstreitig am 8. Juli 2025 beerbt hat, aus einem Mietvertrag Mietzinsforderungen in Höhe von 4.000,- € zu, sodass die Forderung gegen ihn am Amtsgericht Schöneberg eingeklagt werden konnte (§ 1967 BGB). Der jetzige Kläger erklärte daraufhin in der mündlichen Verhandlung vom 11. November 2025 die Aufrechnung hiergegen mit der jetzt eingeklagten angeblichen Schadensersatzforderung in Höhe von 2.500,- €.

Klausur Nr. 1305 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 5 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Im Urteil des Amtsgerichts Schöneberg vom 25. November 2025 wurde die Aufrechnungserklärung dann gemäß § 296 I ZPO als verspätet zurückgewiesen.

Beweis: Urteil des Amtsgerichts Schöneberg vom 25. November 2025 als **Anlage B1**

Dieses Urteil war den Parteien am 28. November 2025 ordnungsgemäß zugestellt worden. Seitens der Parteien wurden keinerlei Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt.

Weiterhin ist die Klage auch unbegründet, da der Kläger überhaupt keine wirksame Frist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat, wie sie nach dem Gesetz nötig ist. Der Kläger hat zwar dem Beklagten am 20. August 2025 tatsächlich eine zweiwöchige Zahlungsfrist gesetzt. Diese Frist konnte jedoch nicht wirksam sein, weil der Kläger am 2. September 2007 geboren ist und damit zum Zeitpunkt der Fristsetzung noch gar nicht volljährig war. Derartige Willenserklärungen kann ein Minderjähriger jedoch selbst gar nicht wirksam abgeben.

Im Übrigen ist es unzutreffend, dass der Kläger in der Folgezeit Anstalten gemacht habe, den Beklagten erneut zur Zahlung aufzufordern. Ganz im Gegenteil, der Kläger hat sich in diesem Zusammenhang in keiner Form, weder schriftlich noch mündlich an den Beklagten gewandt. Ein Schreiben vom 4. September 2025 hat der Beklagte nicht erhalten. Insofern war dann auch die Rücktrittserklärung, die dem Beklagten am 24. September 2025 zugegangen ist, ohne Bedeutung.

Die Klage ist daher in jedem Falle abzuweisen.

Kästner
Rechtsanwalt

Anlage B1: Urteil des AG Schöneberg (Az. 6 C 220/25) vom 25. November 2025

In den Gründen heißt es auszugsweise:

„... Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von 4.000,- € Mietzins wird auch nicht durch die vom Beklagten hilfsweise erklärte Aufrechnung wegen möglicher Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aus dem Kaufvertrag vom 4. August 2025 berührt.

Der Beklagte hat die Aufrechnung nämlich erst im Termin zur mündlichen Verhandlung geltend gemacht und nicht bereits in der Klageerwidern, für die gemäß § 276 Abs. 1 S. 2 ZPO eine Frist gesetzt worden war. Die Prüfung des Aufrechnungseinwands würde eine weitere Beweisaufnahme erfordern, die die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. ... Da die Verspätung zudem nicht genügend entschuldigt wurde, weist das Gericht den Aufrechnungseinwand gemäß § 296 Abs. 1 ZPO als verspätet zurück. ...“

Klausur Nr. 1305 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 6 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Die Klageerwiderung wurde der Klägervertreterin am 17. April 2026 zugestellt. Gleichzeitig wurde dem Kläger ordnungsgemäß eine zweiwöchige Frist gesetzt zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung (§ 276 Abs. 3 ZPO).

Rita Reiss
Rechtsanwältin
Holsteiner Ufer 2
10557 Berlin

Berlin, 20. April 2026

An das
Amtsgericht Schöneberg
10823 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Eingang: 20. April 2025

- via beA -

In dem Rechtsstreit
Gress gegen Patzl
Az.: 4 C 327/26

möchte ich erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Eine Unzulässigkeit der Klage kommt nicht in Betracht, weil sich die Rechtskraft einer Entscheidung auf den Tenor beschränkt, die Aufrechnungserklärung des jetzigen Klägers in dem vom Beklagten geschilderten Vorprozess aber in den Entscheidungsgründen verbeschieden wurde.

Der Vortrag der Beklagtenseite zur Teilzahlung von 500,- € ist zutreffend. Insoweit erkläre auch ich die Erledigung des Rechtsstreits in Höhe des durch die am 1. April 2026 eingegangene Zahlung erfassten Teilbetrages von 500,- €. Dabei ist aber klarzustellen, dass sich die Erledigungserklärung nicht auf die Zinsforderung hinsichtlich dieser gezahlten 500,- € bezieht, wie sie bis einschließlich 31. März 2026 angefallen ist.

Auf einen Vergleich über die Gesamtsumme hat sich der Kläger nicht eingelassen. Da seine Klage eindeutig begründet sein wird, hat er dazu auch keinen Anlass. Das materiell-rechtliche Angebot des Beklagten wird hiermit endgültig abgelehnt.

Zur Schadensersatzforderung ist in der Sache selbst noch Folgendes zu ergänzen: Dem Beklagten ist zuzugeben, dass der Kläger erst am 2. September 2025 volljährig geworden ist. Allerdings wurden sämtliche Handlungen durch das Schreiben vom 4. September 2025 rückwirkend (§ 184 I BGB) wirksam. Insoweit sei nochmals auf unsere Beweisangebote verwiesen.

Klausur Nr. 1305 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 7 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Im Übrigen halte ich eine Fristsetzung aus rechtlichen Gründen auch für entbehrlich, da aufgrund der getroffenen, in der Klageschrift bereits vorgetragenen Vereinbarungen eindeutig ein Fixgeschäft gegeben ist und in der Nichterfüllung seitens des Beklagten auch unproblematisch eine endgültige Erfüllungsverweigerung gesehen werden kann. Außerdem dürfte es sich ohnehin um einen sog. Verzögerungsschaden handeln, für den gar keine Fristsetzung nötig ist. Sollte es auf eine solche doch ankommen, so ist aber bereits diejenige vom 20. August 2025 als wirksam anzusehen, da sie dem Kläger als Minderjährigem einen ausschließlichen rechtlichen Vorteil gebracht hat.

Soweit ich die Klage nicht für erledigt erklärt habe, halte ich vollständig an meinen Anträgen fest.

Reiss
Rechtsanwältin

Die Zustellung dieses Schriftsatzes an den Beklagtenvertreter erfolgte am 24. April 2026. Es wurde Gütetermin bestimmt für den 11. Mai 2026.

Klausur Nr. 1305 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 8 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Karl Kästner
Rechtsanwalt
Essener Str. 15
10555 Berlin

Berlin, 4. Mai 2026

An das
Amtsgericht Schöneberg
10823 Berlin

Amtsgericht Schöneberg
Eingang: 4. Mai 2026

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Gress gegen Patzl
Az.: 4 C 327/26

muss auch ich erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Nach Rücksprache mit meinem Mandanten muss ich erneut erklären, dass ihm nichts über ein Schreiben vom 4. September 2025 bekannt ist. Hierbei dürfte es sich um eine reine Erfindung der Klägerseite handeln. Abgesehen davon wäre auch ein solches Schreiben nicht für die gesetzlich unverzichtbare Fristsetzung ausreichend, da diese bekanntlich *nach* Eintritt der Fälligkeit vorgenommen werden muss.

Kästner
Rechtsanwalt

Da im Gütetermin vom 11. Mai 2026 keine Einigung herbeigeführt werden konnte, wurde Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung für den 12. Juni 2026 festgesetzt.

Am selben Tag (11. Mai 2026) erging Beweisbeschluss hinsichtlich der Klägerbehauptungen zu Existenz und Zugang des Schreibens vom 4. September 2025. Der Beweisbeschluss wurde am 12. Mai 2026 zugestellt. Der Zeuge Peter Schneider wurde geladen. Außerdem wurde dem Beklagten seitens des Gerichts aufgegeben, sorgfältig nach dem Original des Schreibens vom 4. September 2025 zu forschen und dieses gegebenenfalls vorzulegen bzw. sich gegebenenfalls über dessen Verbleib zu erklären.

Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 2026

Az.: 4 C 327/26

Gegenwärtig: RiAG Berta Belzich

Justizsekretär Georg Glotz als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Bei Aufruf der Sache erschienen:

Der Kläger mit Rechtsanwältin Reiss,

Der Beklagte mit Rechtsanwalt Kästner.

...

Die Klägervertreterin stellt die Zahlungsanträge aus dem Schriftsatz vom 27. März 2026, soweit die Klage nicht für erledigt erklärt wurde.

Der Beklagtenvertreter bezieht sich auf seine Erledigungserklärung und beantragt im Übrigen Abweisung der Klage.

Der Beklagtenvertreter erklärt, sein Mandant könne sich nach wie vor nicht an ein Schreiben vom 4. September 2025 erinnern.

...

Der Zeuge Peter Schneider sagt aus:

„... Ich war am Nachmittag des 4. September 2025 zu Gast bei dem Kläger. Dieser bat mich, mal kurz mitzukommen, denn er wolle noch schnell bei jemandem einen Brief einwerfen. Daraufhin hat er mich den Brief überfliegen lassen, denn er wollte wissen, ob man das so schreiben könne. Dabei ging es um einen Kaufvertrag über irgendein geerbtes antikes Möbelstück, an dem er nach wie vor festhalten wolle. Er setzte irgendeine letzte Frist, ansonsten würde ihm der Kragen platzen, und er würde dann Konsequenzen ziehen. Dann sind wir zu einem Haus gefahren, wo der Kläger den Brief in den Hauspostkasten eingeworfen hat. Paul Patzl stand auf dem Schild des Hauspostkastens, das habe ich mir auf Bitten des Klägers genau angeschaut. ...“

Die Aussage wird vorgelesen und genehmigt. Auf Vereidigung wird verzichtet. Der Zeuge wird entlassen.

Das Gericht verliest den Wortlaut der vom Kläger vorgelegten Fotokopie eines Schreibens, das auf den 4. September 2025 datiert ist. Der Text enthält eine Erklärung des Klägers, dass er nach wie vor an einer Durchführung des Vertrags interessiert sei und dem Beklagten daher letztmals bis zum 16. September 2025 die Gelegenheit geben wolle, den Restkaufpreis zu begleichen; ansonsten würde ihm der Kragen platzen.

Klausur Nr. 1305 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 10 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Hilfsweise trägt der Beklagtenvertreter vor, dass den Beklagten dafür, dass er den Kaufpreis für die Kommode im August bzw. September 2025 nicht gezahlt hat, kein Verschulden treffe; schließlich sei ja nicht er an den Kursrutschen an den Börsen und den damit für ihn seit 1. August 2025 erwachsenen Spekulationsverlusten schuld, durch die er in finanzielle Schwierigkeiten gekommen sei.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den 27. Juli 2026, 9:00 Uhr, Sitzungssaal 33.

Belzich

Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Glötz

Justizsekretär als U.d.G.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Die Streitwertfestsetzung ist erlassen.
2. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, und alle gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise wurden erteilt. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.
3. Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
4. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.